



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 22. 11. 2009 Nr. 66/02

Die Genehmigung und Bekanntmachung des Vertrages zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller erfolgte bereits am 03.08./26.08.2009.

Bei einer Beteiligung und der damit im Zusammenhang stehenden Wahlen zu den Organen der Verbandsgemeinde war die Bekanntmachung am 30. Tage vor der Wahl, hier der 31. August 2009, vorzunehmen. Dies erfolgte in der Gemeinde Wackerleben aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht. Somit laufen die Wahlvorbereitungen für das Gebiet der Verbandsgemeinde „Obere Aller“ mit der Mitgliedsgemeinde Hötensleben ohne das Gebiet der Gemeinde Wackerleben. Die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben kann aus diesem Grund nicht zeitgleich mit Bildung der Verbandsgemeinde zum 01. Januar 2010 erfolgen, sondern erst ab dem 02. Januar 2010.

In den Gemeinden Hötensleben und Wackerleben, die den Vertrag in der vorliegenden Form ordnungsgemäß beschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letztendlich ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung mithin keine Wirksamkeit entfalten können. Mit einem Beitrittsbeschluss treten die vertragsschließenden Gemeinden den von der genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommenen Änderungen des Textes eines Gebietsänderungsvertrages bei und erklären damit, dass sie den Vertrag auch mit diesen Änderungen abgeschlossen hätten. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen, damit die im Vorfeld für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichungen eingehalten werden können. Um hier die fristgemäße Umsetzung gewährleisten zu können, sind die Beitrittsbeschlüsse bis spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides gefasst und bei mir vorgelegt worden.

Zu II.
Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.
Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde soll am 02.01.2010 wirksam werden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Das Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis
Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellen.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:
§ 2 Absatz 4 GÄV - Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen
Diese Regelung kann nur für Vereine gelten, die bereits das Wappen und die Flagge der bisherigen Gemeinde Wackerleben nutzen.

§ 7 GÄV - Entwicklung der Ortsteile
Zu Absatz 1 und Absatz 2:
Die Haushaltsfähigkeit der aufzunehmenden Gemeinde hat sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufzunehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zu Absatz 3:
Die vorgesehene Unterstützung kann nur im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

§ 8 Absätze 1 bis 3 GÄV - Ortsrecht
Sofern Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben auch für die eingemeindete Gemeinde Wackerleben gelten soll, so ist darauf hinzuweisen, dass dies entsprechend bekannt zu machen ist.

§ 9 Abs. 1 und 11 Abs. 3
Soweit in diesen Regelungen zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelungen hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen werden und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 14 Abs. 4 des Vertrages zu entscheiden.

In Vertretung

Breidthauer
Beigeordneter

Beitrittsbeschluss der Gemeinde Wackerleben vom 03.11.2009 zur Genehmigung der Gebietsänderung

Beschluss:
Die Gemeinderäte der Gemeinde Wackerleben beschließen den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Börde vom 21.10.2009 (AZ II.15.1.00.21.01) für den durch den Gemeinderat beschlossenen Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben.
Der beschlossene Vertrag wird dahingehend geändert, dass der § 6 Neuwahl des Gemeinderates ersatzlos gestrichen wird. Der 2. Satz des § 16 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut: Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 02.01.2010 in Kraft.

Beitrittsbeschluss der Gemeinde Hötensleben vom 05.11.2009 zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Börde vom 21.10.2009 (AZ II.15.1.00.21.01) für den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben mit den folgenden Ausnahmen:
1. Zu § 6 Neuwahl des Gemeinderates: Der § 6 wird ersatzlos gestrichen.
2. Zu § 16 Inkrafttreten: Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 02.01.2010 in Kraft.

Begründung:
In den Gemeinden Hötensleben und Wackerleben, die den Vertrag ordnungsgemäß geschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letztendlich ein anderer Vertrag genehmigt wurde, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung keine Wirksamkeit entfalten können. Mit einem Beitrittsbeschluss treten die vertragsschließenden Gemeinden den von der genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommenen Änderungen des Textes eines Gebietsänderungsvertrages bei und erklären damit, dass sie den Vertrag auch mit diesen Änderungen abgeschlossen hätten. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen, damit die im Vorfeld für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichungen erfolgen können.

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacoin AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-KV-Letlung Nr. 14 Santerleben - Wellen
20-KV-Letlung Nr. 2 Santerleben - Ackendorf**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Santerleben	1, 2, 3, 4
Schackensleben	2, 4, 5, 7
Eichenleben	2, 4, 5, 7
Ochtmersleben	3, 4
Wellen	1
Ackendorf	1, 2, 3
Rottmersleben	2, 4, 5, 6
Nordgermersleben	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamietz-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 23.11.2009 bis zum 21.12.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen nach der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Orlik

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Mittwoch, 25.11.2009, 14:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Beratungsraum Amt für Gebäudewirtschaft, Raum A 101, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2009
 3. Öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde - Abfallgebührenkalkulation 2010 - 2012 **395/Abf/2009**
 4. Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) **396/Abf/2009**
 5. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Jahr 2010 **398/Abf/2009**
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen
 7. Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 19/11/2009

Mühlisch
Vorsitzender

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de